

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Januar 1853.

1. Ausführung der Bestimmungen des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 im Artikel VIII. 7 b. und 7 c, Militärvergütung betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die mit der Königl. Hannoverschen Regierung wegen des Art. VIII. 7 b. und 7 c. des Staatsvertrages vom 11. Januar 1827 getroffene Uebereinkunft, ermächtigt auch die Finanzdeputation die in Ausführung dieser Uebereinkunft erforderlichen Beträge in das Budget aufzunehmen und für die Zahlung derselben jetzt und resp. bei weiterm Verfall der Termine zu sorgen, indem sie zugleich den Herren des Senats, welche mit der Führung der betreffenden Unterhandlungen betraut gewesen, für deren viele und erfolgreiche Bemühungen ihren Dank ausspricht. Die Bürgerschaft ersucht jedoch bei dieser Gelegenheit den Senat, den unterbliebenen Abdruck der Uebereinkunft nachträglich anordnen und dieselbe den gedruckten Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft beifügen zu wollen.

2. Ergänzung der Schul-Deputation.

Die Bürgerschaft macht dem Senate die Mittheilung, daß sie an die Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Carl Focke in diese Deputation wieder erwählt hat Herrn Adolph Meyer.

3. Verfassungsangelegenheiten.

Die Bürgerschaft hat sich sodann in ihrer heutigen Sitzung mit dem Bericht der Verfassungs-Revisions-Deputation vom 15. December 1852 beschäftigt. Sie beschränkt sich für heute auf die Mittheilung, daß sie in ihrer Verathung bis zum §. 21 incl. des Entwurfs der revidirten Verfassung des Bremischen Staats gelangt ist, indem sie sich die Mittheilung ihrer Beschlüsse bis nach Beendigung ihrer Beschlußnahme über den ganzen Entwurf vorbehält.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Januar 1853.

1) Vacanz in dem Senate.

Herr Senator Adami hat, unter Anführung daß er bereits seit einem halben Jahre an einer Augenkrankheit leide, deren Beseitigung in kurzer Zeit sich nicht mit bestimmter Zuversicht erwarten lasse, und in Erwägung der in gegenwärtiger Zeit außerordentlicher Geschäftsüberhäufung des Senats dadurch verminderten Arbeitskräfte desselben, sich wegen gefunden, um seine Entlassung aus dem Senate nachzusuchen, welche ihm auch, so

ungern der Senat einen Genossen aus seiner Mitte scheiden sieht, dessen Berufstreue und unermüdeter Eifer für das Wohl unsers Gemeinwesens während der ganzen Zeit seines Wirkens in diesem Kreise nur aufs dankbarste anerkannt werden können, ertheilt worden ist.

Vermöge der unter dem 15., 19. und 22. Mai vorigen Jahres erfolgten Verhandlungen und Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft, ist die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs vom 27. September 1851 auf den damaligen Vacanzfall beschränkt, und eine definitive Vereinbarung über diese Anwendung bis zur Beendigung der Verhandlungen über die Revision der Verfassung und der damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze ausgesetzt worden.

Da diese Verhandlungen jedoch bis dahin noch nicht erledigt sind, und inzwischen wiederum der erwähnte Vacanzfall im Senate eingetreten, so wiederholt der Senat seinen am 15. Mai vorigen Jahres an die Bürgerschaft gerichteten Antrag, daß mit der Wahl eines Mitgliedes des Senats einzuweilen und bis dahin, wo die weiter stattfindende Revision unserer Verfassung zu anderen definitiven Bestimmungen geführt haben wird, nach dem Vorschlage vom 27. September 1851 verfahren werde.

Sobald von der Bürgerschaft diesem Antrage zugestimmt worden, wird der Senat die erforderlichen Einleitungen treffen, daß die Neuwahl nach Maßgabe der damit in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden könne.

2) Deputationsbericht, die Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens betreffend.

Diesen ihm von der deshalb niedergesetzten Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über dessen Inhalt unter Vorbehalt der fernigen beikommend mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Januar 1853.

Deputationsbericht

die Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens betreffend.

Auf eine Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 15. October 1852, worin die Unzulänglichkeit des für die Wahrnehmung der Polizei vorhandenen Personals nach den gegenwärtigen Zuständen und Verhältnissen dargestellt, und auf eine gemeinschaftliche Berathung, wie diesem Uebelstande durch Vermehrung der Polizeikräfte abzuhelpen, angetragen ist, wurde der berichtenden Deputation das vom Senate beantragte Commissorium dahin ertheilt:

wie eine die Anforderungen der Gegenwart befriedigende Polizeiverwaltung, durch Vermehrung und beziehungsweise Umgestaltung der für diese Verwaltung zu verwendenden Mittel und Kräfte in der Stadt, den Hafenplätzen und in dem übrigen Gebiete zu beschaffen sei.

Die Deputation hat bei ihren Berathungen von vorne herein von der Ueberzeugung ausgehen müssen, daß, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die mit der oberen Leitung der

Polizei beauftragten obrigkeitlichen Behörden mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit, soweit ihre Mittel reichen, vieles zu leisten bemüht sind, dennoch vieles zu wünschen übrig bleibt, was einer genaueren Aufsicht und kräftigen Abhülfe bedarf, dieses aber vornehmlich seinen Grund darin findet, daß eben diese Mittel für die genügende Ueberwachung und durchgreifende Bewältigung eines so ausgedehnten und mannichfaltigen Wirkungskreises durchaus unzureichend sind, daß es aber eben deswegen vorzugsweise in ihrem Auftrage liege, diese Mittel durch eine Vermehrung des den obrigkeitlichen Behörden zugegebenen Personals, eine angemessenere Stellung desselben und eine bessere Geschäftsvertheilung zu vergrößern und zu verstärken.

Bei dieser Betrachtung hat es freilich ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß außerdem manche einzelne Verwaltungen und Einrichtungen, die mit der Polizei in einer minder oder mehr nahen Beziehung stehen, allerdings auch einer wesentlichen Verbesserung fähig seien. Sie hat aber doch geglaubt, daß sie ihren Geschäftskreis zu sehr über ihren Auftrag hinaus erweitern würde, wenn sie sich berufen achten wollte, darüber eine Vorlage vollständiger Verbesserungsvorschläge zu versuchen. — Sie hat daher sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, auf jene einer Verbesserung bedürftig erscheinenden Einrichtungen aufmerksam zu machen, dann aber dem Senate und der Bürgerschaft zu überlassen, ob und in wie weit sie geeignet finden, darüber demnächst abgesonderte Untersuchungen und Berathungen zu veranlassen.

Dahin rechnet sie:

1) Das Nachtwachewesen der Stadt, welches in seiner jetzigen Einrichtung die nächtliche Bewachung der Stadt Leuten aus den unteren Gewerbsklassen, die schon von der Tagesarbeit ermüdet sind, gegen einen geringen Sold als Nebengeschäft überträgt, mithin Personen, bei denen eine strenge Disciplin nicht wohl zu handhaben und von denen eine kräftige und umsichtige Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung schon nach ihrer Individualität nicht zu erwarten, und daher aller Sorgfalt der Behörden ungeachtet, durch einfache Controllen schwerlich zu erreichen ist.

2) Die Gassenreinigung, die bei einer Vermehrung des niederen Polizeipersonals wohl strenger und nachhaltiger überwacht werden wird als es bisher der Fall war, aber daneben auch in ihrer inneren Organisation und nach der bisherigen Maxime, sie möglichst wohlfeil zu beschaffen, wesentlicher Verbesserungen fähig zu sein scheint.

3) Das Auswanderungswesen, welches bei der überaus großen Zahl einzelner Personen, die nach Bremen strömen, einer Zahl die sich von Jahr zu Jahr vermehrt, durch die einfachen Maßregeln der Fremdenpolizei, die von der allgemeinen Polizeiverwaltung ausgeübt werden, und die sonst in Beziehung auf die Auswanderer getroffenen allerdings zweckmäßigen, aber doch isolirt dastehenden Vorkehrungen nicht genügend überwacht wird, sondern deren Ganzes weiterer allgemeiner, auch auf Bremerhaven sich erstreckender organischer und legislatorischer Anordnungen zu bedürfen scheint, als von der Polizeibehörde ausgehen und ihr angemuthet werden mag.

4) Das Gefängnißwesen, welches einer gründlichen Verbesserung bedarf, weil bei der zunehmenden Bevölkerung die Menge der durch die mehr und mehr erleichterten Communicationsmittel herbeikommenden Fremden und bei der bekannten auf die Entfittlichung hinwirkende Erscheinung unserer Zeit die Untersuchungen und Straffälle sich in steigender Progression so sehr vermehren, daß die vorhandenen Locale sowohl, als die Localeinrichtungen schon jetzt gar nicht mehr ausreichen. Durch die Verbesserung der Polizeieinrichtungen wird nun vollends die Auffindung von Verbrechern und Uebelhätern ohne Zweifel sehr vermehrt, dadurch aber die Verlegenheit, sie in den Gefängnissen und Strafanstalten unterzubringen, bedeutend vergrößert werden, so daß eine erhebliche Erweiterung derselben, trotz der zu besorgenden großen Kosten, täglich dringender und ohne Aufschub darauf Bedacht genommen werden muß, diesem unabweislichen Bedürfnisse abzuhehlen.

Diese und ähnliche Institute hat daher die Deputation zwar im Allgemeinen besprochen und deswegen hier anzuführen nicht unterlassen wollen, dennoch sie aber noch von ihren näheren Berathungen ausschließen zu müssen geglaubt, vielmehr sich nach ihrem eigentlichen Auftrage bloß auf die Fragen wegen Vermehrung der Polizeikräfte und der in dieser Hinsicht von ihr angemessen gehaltenen Verbesserungen der bisherigen Einrichtungen beschränkt.

Wenn sie aber dabei voraussetzen muß, daß ihrer Committenten Absicht und Meinung es ist, eine gründliche und durchgreifende Verbesserung zu schaffen, so hat sie es für ihre Pflicht gehalten, bei ihren Vorschlägen nach einem möglichst zusammenhängenden System zu verfahren und halbe Maßregeln zu vermeiden, obgleich es ohne eine beträchtliche Mehrausgabe nicht zu erreichen sein wird, die aber bei einem so hochwichtigen Zwecke nicht zu scheuen sein wird.

In der Sache selbst muß die Deputation vorab noch bemerken, daß die Criminalrechtspflege und die sich darauf beziehende gerichtliche Polizei, soweit sie in der Stadt zum Ressort des Criminalgerichts gehört, und die administrative Polizei, welche den Wirkungskreis der Regierungsbehörde ausmacht, wenn sie auch rücksichtlich der damit beauftragten obrigkeitlichen Behörden getrennt sind, doch vielfach in einander greifen, und sich gegenseitig unterstützen müssen, daher das Hülfspersonal größtentheils von beiden Theilen benutzt und verwendet werden muß, was in den Hafenplätzen, wo beide Hauptzweige der Polizei von den nämlichen Beamten wahrgenommen werden, von keinem Einfluß auf die Handhabung der Geschäfte ist, in der Stadt aber und auch im übrigen Gebiete einer nothwendigen Rücksicht auf die Stellung des Personals und ihre Zahl nicht entbehren kann.

Hier von im Allgemeinen ausgehend, hat die Deputation ihre Vorschläge nach den Haupttheilen des Staats trennen müssen, weil bei jedem ganz besondere Verhältnisse und Rücksichten obwalten, nämlich die Stadt, das eigentliche Gebiet oder die Dorfschaften des platten Landes, und die Hafenstädte.

I. Die Stadt.

Als in den Jahren 1833 und 1834 die jetzige Einrichtung in Betreff des Polizeipersonals beschlossen und eingeführt wurde, waren die Verhältnisse durchgängig viel einfacher. Die Bevölkerung der Stadt und der Vorstädte betrug wenig über 40,000 Seelen, letztere bestanden noch getrennt von der Stadt und waren mäßig bebauet, viele Anstalten waren noch gar nicht, oder nur erst in ihren Anfängen vorhanden; darum konnte man damals die Behauptung gerechtfertigt halten, daß für eine Stadt von Bremen's Größe, mit einem oberen Polizeicommissair, fünf Districtscommissairen und 13 Polizeidienern (denen hernach noch ausschließlich für den Dienst des Criminalgerichts ein 14. Diener beigelegt wurde) allenfalls auszureichen sei, obgleich damals schon gefühlt wurde, daß dieser Etat noch immer nur nothdürftig genüge.

Seitdem sind die Vorstädte mit der Altstadt vereinigt und bilden mit ihr ein Ganzes. Sie sind allenthalben mit vielen neuen Straßenanlagen versehen und mit einer Masse neuer ansehnlicher Häuser bebauet, die Bevölkerung der Stadt ist auf wahrscheinlich nahe an 60,000 Seelen gestiegen, und das Areal derselben um fast das Dreifache vergrößert, damit aber die Erstreckung der polizeilichen Aufsicht in allen ihren Zweigen gleichsam über einen dreifach größeren Flächenraum nothwendig geworden. In materieller Hinsicht ist seitdem viel neues hinzugekommen. Die Aufsicht auf den Bahnhof und das ganze Eisenbahnwesen, auf die Dampfschiffe, die Schulpolizei in Betreff der Schulpflichtigkeit, die sehr umfangreiche Dienstoffizienpolizei, die Aufsicht auf das Cigarrenfabrikwesen und dessen viele Arbeiter, auf die Unterbringung und Einschiffung der Auswanderer u. s. w., alles dieses erfordert jederzeit vielfältige Controllen, die früherhin nicht vorkamen, um nicht zu gedenken, daß in allen anderen polizeilichen Zweigen, namentlich bei der Baupolizei, der Fremden- und Wirthshauspolizei und dergleichen, die Masse der einzelnen Vorkommnisse sich in gleichem Maße vermehrt hat.

Unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse hat sich die Deputation zu folgenden Vorschlägen vereinigt:

Das gesammte Polizeipersonal der Stadt unter der Polizeidirection müßte bestehen:

1) in einem Ober-Polizeicommissair als allgemeinem Chef der sämtlichen städtischen Polizei-Officianten, und erstem Gehülfen der obrigkeitlichen Polizeiverwaltung für alle Zweige derselben, wie bisher.

2) in einem zweiten Polizeicommissair hauptsächlich für Criminalsachen.

Sein Geschäftskreis würde, außer der Vertretung des Obercommissairs in einzelnen Verhinderungsfällen desselben, vorzugsweise in der Ausforschung von Verbrechen und Vergehen und Ausmittlung der Uebelthäter, Wahrnehmung der politischen und Fremdenpolizei und allem was damit zusammenhängt bestehen. Er würde solchergestalt besonders für die Criminalrechtspflege, sowohl für die vorbereitende, die zur Wirksamkeit der Administrativpolizei gehört, als der eigentlichen gerichtlichen Polizei dienlich sein müssen.

Die Nothwendigkeit eines solchen besonderen Polizeibeamten für diese wichtige Branche hat sich schon längst durch die Erfahrung herausgestellt, und mußte deshalb einer der Districtscommissaire dazu ausdrücklich verwendet, dadurch aber seiner lokalen Wirksamkeit in dem ihm angewiesenen Districte vielfältig und oft auf längere Zeit entzogen werden, welches aber häufig zu Störungen und Unzuträglichkeiten in dem Specialdienst Anlaß gegeben haben soll.

Die Behörden legen daher auf einen solchen, neu zu creirenden Mittelbeamten einen ganz vorzüglichen Werth und empfehlen dessen Anstellung um so dringender, als es schwierig ist, dazu ein tüchtiges Subject ausfindig zu machen, welches in der Regel nur an der Hand der Erfahrung und eines längeren Probedienstes, aus dem übrigen Personal wird geschehen können.

3) In fünf Districtscommissairen, wie bisher für die fünf Districte der Stadt, jedoch mit zweckmäßigerer Stellung.

Sie waren ursprünglich auch vornehmlich für die lokale Aufsicht in ihrem Districte bestimmt, allein bei dem geringen Personal war es nothwendig, daß sie jederzeit am Stadthause zur Hand waren, um theils dem Criminalgerichte, theils der Polizeidirection bei vorkommenden Geschäften dienstlich zu sein, ohne daß stets auf ihren lokalen Geschäftskreis streng Rücksicht genommen werden konnte.

Soll aber die obrigkeitliche Polizeibehörde eine ausgedehntere Wirksamkeit ermöglichen und gewissermaßen ihre Augen allenthalben haben können, sollen zugleich die Bürger in vorkommenden Fällen schnell und bestimmt auf polizeiliche Hülfe rechnen können, so muß dieses locale Districtscommissariat anders eingerichtet werden und wie in andern großen Städten im District ein Polizeibureau vorhanden sein, von welchem aus die locale Aufsicht und Hülfe mit ununterbrochener Sorgfalt wahrgenommen werden kann.

Die Deputation hält daher eine Vermehrung der Zahl der Districte, so groß sie auch sind, an sich nicht nöthig, allein sie ist der Meinung, daß jeder Districtscommissair in seiner Wohnung ein besonderes Bureau habe und ihm zwei Polizeidiener beigegeben werden, wovon der Eine dem Commissair fortwährend zur Verfügung stehe, der andere aber im District herumgehe, alles Polizeiwidrige beachte, und wenn er nicht etwa gleich Wandel schaffen kann, dem Commissair als seinem nächsten Vorgesetzten davon berichte.

Die Districtscommissaire werden nur zu bestimmten Stunden am Stadthause sich einzufinden haben, um zu berichten und die Befehle der Polizeidirection entgegenzunehmen, sonst aber in ihrem Districte Alles wahrzunehmen.

Durch diese Einrichtung hofft die Polizeidirection besser in den Stand gesetzt zu werden, Alles genauer zu überwachen und dadurch den Klagen wegen Nichtbeachtung mancher localer Polizeiwidrigkeiten möglichst schnell abzuhelfen.

4) In einem besonderen Polizeioffizianten für den Bahnhof.

Die großen Unordnungen am Bahnhofe, die vornehmlich von den, die ankommenden Fremden belästigenden Gewerbsleuten (Gastwirthe, Miethkutscher u. s. w.) verursacht sind, haben trotz der erlassenen strengen Verordnungen nicht immer genügend verhindert werden können, weil keine ausreichende und anhaltende polizeiliche Aufsicht zu schaffen war, weil nur die augenblicklich entbehrlichen Polizeioffizianten bei Ankunft der Bahnzüge vorübergehend hingefandt werden konnten. Die Klagen über die mannigfachen Belästigungen, denen die Reisenden deshalb mehr als in einer andern großen Stadt ausgesetzt sind, sind begründet genug. Andererseits waren auch die ankommenden Fremden nicht gehörig zu überwachen, um das Einschleichen gefährlicher Personen zu verhüten und die Umgehung der Steuergesetze zu verhindern.

Es ist daher vorgeschlagen und die Deputation muß es für nothwendig achten, daß eine eigene Eisenbahnpolizei eingerichtet und dafür ein ausdrücklich für diesen Dienst bestimmter Offiziant etwa unter der Benennung eines Polizeifergeanten bestellt werde, welchem einige Polizeidiener bleibend zuzuordnen wären.

Es empfiehlt sich zu dringend, bei den höchst verdrießlichen und uns vorzüglich zum Vorwurf gereichenden Störungen der Ordnung Wandel zu schaffen, als daß die Deputation nicht diesem Vorschlage besonders das Wort reden sollte.

Denn die Deputation glaubt, daß nur durch einen solchen Offizianten, der fortwährend anwesend ist und zugleich die Aufgabe hat, die Menge der Auswanderer vor Uebervorteilung und Verleitung zu schützen, auch in der Zwischenzeit jeden etwa bei dem Güter-

transport sich ergebenden Unfug zu verhindern, der aber durch seine Permanenz in diesem Fache sich Erfahrung und Gewandtheit anzueignen Gelegenheit hat, allen Uebelständen nachhaltig abgeholfen werden kann.

Zu dem Ende würde er aber so wie die ihm besonders beigegebenen Polizeidiener ihre Wohnung auf dem Bahnhofe oder in dessen unmittelbarer Nähe erhalten müssen, und da ihm deshalb eine angemessene Wohnungsvergütung zu bewilligen sein wird, so muß die Deputation dabei bemerken, daß es sich empfehlen wird, auf dem Bahnhofe eine zweckmäßige Wohnung einzurichten, weil die Erbauung eines kleinen Gebäudes zu diesem Ende unbezweifelnd wohlfeiler sein wird, als die zu zahlenden Wohnungsgelder.

5) in einer vermehrten Zahl von Polizeidienern.

Es ist vorhin schon angeführt, daß ihre gegenwärtige Zahl nur 14 beträgt, und aus dem Ange deuteten ist es klar, daß damit auf keine Weise auszureichen war, deswegen aber die mannichfachen Klagen wegen ungenügender Polizeiaufsicht vornehmlich darin ihren Grund finden, daß es der Polizeibehörde an Leuten fehlte, um an allen Orten gehörig Acht zu haben und Hülfe zu schaffen.

Die Deputation hat sich demzufolge überzeugt, daß weder der besondere Dienst am Criminalgericht, noch der lokale Dienst in den Distrikten und am Bahnhofe, vor allen Dingen aber nicht der allgemeine Dienst für die Polizeidirektion in allen den mannichfaltigen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei mit dieser geringen Zahl bestritten werden kann, sondern diese nach einem gewiß nicht zu hoch gegriffenen Ueberschlage mindestens auf 27 vermehrt werden muß, wenn nach der vorgeschlagenen besseren Einrichtung möglichst ausgereicht werden soll. Es werden nämlich bei näherer Erwägung des Bedürfnisses für erforderlich gehalten:

- | | |
|--|-------|
| a. für den besonderen Dienst des Criminalgerichts | 3 |
| Mit dem früher besonders dafür bestimmten Einen Diener ist niemals auszureichen gewesen, sondern es mußten immer noch andere Diener aus der Zahl der übrigen zu Hülfe genommen werden. | |
| b. für den besonderen Dienst in den fünf Distrikten, als Gehülfen der Commissaire, in jedem zwei | 10 |
| c. für den Dienst des Bahnhofes | 2-3 |
| d. für den allgemeinen Polizeidienst | 11-12 |

Zusammen 27,

wobei doch noch ein Antrag auf weitere etwanige Vermehrung der Zahl wird vorbehalten bleiben müssen, vorzüglich in der letzten Abtheilung, wenn die Erfahrung oder besondere Umstände es nothwendig machen sollten.

Denn da dieses ganze Corps von Polizeidienern zunächst zur Verfügung der Polizeidirektion stehen und diese sich wegen der für das Criminalgericht besonders geeigneten Individuen mit diesem verständigen muß, im übrigen aber dieselben nach ihrem Ermessen vertheilen und die ihr angemessen dünkenden Umwechselfungen anzuordnen haben wird, so dient jene Angabe nur dazu, den Bedarf zu übersehen, wobei aber nicht unbeachtet zu lassen ist, daß bei einem so zahlreichen Corps immer einige durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung ihres Dienstes gehindert sind, und der dadurch entstehende Ausfall dann in der Regel die für den allgemeinen Dienst berechnete Zahl treffen und sie vermindern wird.

Was nun den Dienstgehalt aller dieser verschiedenen Polizeiofficianten anlangt, so hat die Deputation sich verpflichtet gehalten, ihn einer sorgfältigen Prüfung im Allgemeinen zu unterwerfen, wobei sie auch das ihr mitgetheilte Gesuch der Districtscommissaire in Erwägung gezogen hat.

Sie ist bei ihren desfallsigen Vorschlägen von zwei Grundsätzen geleitet, nämlich theils daß die Officianten nach ihrer bürgerlichen Stellung in ihrem Amte ein anständiges und genügendes Auskommen finden, um sie dadurch frei und unabhängig zu stellen, welches gerade für diese Classe von Beamten und Officianten besonders nothwendig ist, und theils daß den höheren Officianten von vorn herein eine sichere Aussicht gewährt werde, sich nachgerade durch einen längeren treuen Dienst in ihrer Dienst-einnahme zu verbessern.

Denn die immer von Zeit zu Zeit vorkommenden Gesuche um Gehaltserhöhung hält sie in der Regel mit einer guten Ordnung nicht verträglich, weil nur zu oft die persönliche Gunst auf das Maas ihrer Gewährung oder ihrer Verweigerung einen nicht zu vermeidenden Einfluß hat. Das Gesetz muß feststellen, welches Dienst-einkommen mit jedem Amte verbunden sein soll und dabei nach den Verhältnissen ein gerechtes

Maaf beobachten, ohne weitere Ausnahmen zuzulassen, wogegen eine gesetzlich bestimmte allmälige Vermehrung des Dienst Einkommens die beste Aufmunterung zu treuem tüchtigem Dienste ist.

Sie giebt daher anheim, für jede Stelle ein für allemal einen genügenden Gehalt beim ersten Antritt der Stelle als Minimum festzusetzen und dann zu bestimmen, daß die Obercommissaire und die Districtscommissaire alle fünf Jahre (eine treue und tüchtige Wahrnehmung ihres Amtes vorausgesetzt) sich um 50 Thlr. bis zu einem gewissen Maximum verbessern sollen. Hiernach trägt sie darauf an, die Gehalte künftig (abgesehen von der zu liefernden Dienstkleidung, wobei in der bisherigen Einrichtung nichts zu ändern ist) so festzusetzen:

für den Obercommissair zuerst 800 bis zu 1000 Thlr.;

für den Criminal- oder 2ten Polizeicommissair 600 bis zu 800 Thlr.;

für die Districtscommissaire 450 bis zu 650 Thlr.;

so, daß den jetzt schon Angestellten ihre bisherigen Dienstjahre nach diesen Sätzen angerechnet, überhaupt auch die Dienstjahre in einer niederen Polizeistelle (mit Ausnahme der eines bloßen Polizeidiener's) in Anrechnung gebracht werden.

Nach diesem Vorschlage würde sich die Rechnung so stellen:

1) Der gegenwärtige obere Polizeicommissair genießt jetzt einen Gehalt von 800 Thlr. Er ist mehr als 20 Jahre im Amte und hat es nach dem Zeugnisse seiner vorgesetzten Behörde und dem damit übereinstimmenden allgemeinen Ruf mit Auszeichnung wahrgenommen. Er würde also schon jetzt nach seinem Dienstalter ein Gehalt von 1000 Thlr. als Maximum erhalten, eine Gehaltsverbesserung, welche die Deputation jedenfalls für ihn empfehlen muß, wenn auch jener allgemeine Vorschlag nicht genehmigt würde.

2) Die neu vorgeschlagene 2te Polizeicommissairstelle dürfte, wenn sie gutgeheißen wird, muthmaßlich mit einem Mann besetzt werden, der bereits als Districtscommissair mehr als 15 Jahre gedient hat. Er würde daher einen Gehalt von 750 Thlr. erhalten.

3) Die Districtscommissaire erhielten im Jahre 1833, als diese Einrichtung zuerst beliebt wurde, einen Gehalt von 300 Thlr., weil man damals von der ganz irrigen Idee ausgegangen zu sein scheint, daß sie nur eine etwas höhere Classe der gewöhnlichen Polizeidiener sein sollten und es daher nur darauf ankomme, ihnen darnach eine Zulage zu dem Gehalt der Diener zu geben.

Als aber die Erfahrung bald genug lehrte, daß, wenn man von den Commissairen erspriessliche Dienste haben wolle, sie aus der Classe des besseren Mittelstandes zu wählen seien, bei denen ein größerer Grad von Einsicht und Bildung vorauszusetzen wäre, so wurde auch der Gehalt bei der ihnen angewiesenen Stellung für ungenügend gefunden, so daß man ihnen erst eine Gratification von 100 Thlr. und später noch eine Wohnungsvergütung von 60, 80 bis 100 Thlr. bewilligte, je nachdem sie in der Vorstadt, Neustadt oder Altstadt wohnen mußten.

Die Deputation hält die mannichfaltigen Rubriken des Dienst Einkommens der Commissaire für unpassend, zumalen die verschiedenen Abstufungen der Wohnungsvergütung ein Hinderniß für die mitunter zweckmäßige Versetzung in einen anderen District abgeben kann. Außerdem haben sie sehr dringend um eine Gehaltserhöhung gebeten, für welche allerdings manches spricht.

Wenn der Vorschlag gebilligt wird, daß jeder Districtscommissair bei erster Anstellung im Ganzen 450 Thlr. erhalten soll und sich durch längeren Dienst bis zu dem Maximo von 650 Thlr. hinaufdienen könne, so würde bei den jetzigen Commissairen zugleich ihre Bitte erhört, weil sie über 10 Jahre und einige über 15 Jahre im Dienste gewesen sind, somit resp. 550 bis 600 Thlr. erhalten würden.

Wohnungsvergütung und Gratification würden dagegen jetzt und künftig aufhören.

Nur ist noch zu bemerken, daß, wenn diese Commissaire nach dem Vorschlag ein ordentliches Geschäftsbureau in ihrem Districte halten müssen, es unerlässlich sein wird, ihnen eine mäßige Summe für Bureaukosten, d. h. für Feuerung, Licht und Schreibmaterialien, auszusetzen, um späteren desfallsigen Ansprüchen zuvorzukommen,

wobei die Deputation absichtlich für das Local nichts in Anschlag bringt, weil sie den vorgeschlagenen Gehalt für hoch genug hält, um den Beamten zu verpflichten, es in seiner Wohnung ohne weiteres einzurichten. Es wird daher ausreichen, für diese Bureaukosten 20 Thlr. im Jahr für Jeden auszusetzen.

Es muß endlich noch beigefügt werden, daß seit den gesetzlichen Anordnungen wegen der Controle über das Dienstbotenwesen durch Einführung der Gesinderegister und Bücher, und nach Erlassung des Gesetzes wegen der Schulpflichtigkeit, wodurch die Beitreibung der Strafen für Schulversäumnisse der Polizei zugewiesen wurden, die Polizeidirection angemessen gefunden hat, für diese hinzugekommenen sehr weitschichtigen Mähwaltungen dem Commissair und den Districtscommissairen eine besondere Vergütung aus der Polizeicasse zu verabreichen, daß aber diese Nebeneinnahme aufhören wird, wenn die beantragte anderweitige Regulirung der Besoldung beliebt wird.

4) Für den Polizeisergeanten des Bahnhofes hält die Deputation einen Gehalt von 300 Thlr. nebst freier Wohnung für ausreichend, wobei für letztern eine Vergütung von 50 Thlr. jährlich so lange festzusetzen anheim gegeben wird, bis etwa eine Dienstwohnung am Bahnhof einzurichten ist. Die Festsetzung eines steigenden Gehalts bei längeren Dienstjahren, möchte die Deputation bei diesem neuen Posten annoch aussetzen rathen, um erst zu sehen, wie sich diese Einrichtung macht.

5) Die Polizeidiener hatten bisher sämmtlich 200 fl Dienstgehalt und 25 fl Wohnungsvergütung, insofern ihnen nicht, wie bisher bei Dreien der Fall ist, eine freie Wohnung angewiesen werden kann.

Hierbei würde es zwar im Allgemeinen als Regel zu belassen sein, jedoch findet die Deputation auch hier anheim zu geben nöthig, daß diesen Leuten ebenfalls Gelegenheit gegeben werde, durch längere treue Dienste ihre Einnahme zu verbessern.

Sie schlägt daher vor, für die Diener zwei Classen dadurch einzuführen, daß die Polizeidirection ermächtigt werde, von den sämmtlichen Polizeidienern diejenigen, die sie nach mehrjährigem Dienst für die ausgezeichnetsten und tüchtigsten hält, bis zu zehn, nach ihrem Ermessen in die erste Classe zu stellen, welche dann eine Gehaltsvermehrung von 50 Thaler jährlich zu genießen hätten. Sollte sie diese volle Zahl zu diesem Vorzug nicht geeignet halten, so würde es ihr überlassen bleiben, eine geringere Zahl dazu zu ernennen, sie auch selbst den Umständen nach befugt bleiben müssen, einen solchen Officianten, der sich nicht in gleicher Tüchtigkeit erhält, in die zweite Classe zurück zu versetzen.

Ueberhaupt wird sich empfehlen, bei dieser Einrichtung nicht die Anciennität vorwalten zu lassen, sondern es der Behörde zu überlassen, diese Bevorzugung ohne Rücksicht auf das Dienstalter als einen Sporn zur vorzüglichen Wahrnehmung des Dienstes zu benutzen.

Dagegen wäre es angemessen, die neu ernannten Diener jedesmal erst auf Ein Jahr zur Probe anzunehmen, und sie nach Ablauf desselben ohne weiteres zu entlassen, wenn sie solche nicht bestanden haben.

Ueberhaupt aber muß die Deputation ein ganz besonderes Gewicht darauf legen, daß alle Polizeidiener kräftige, rüstige, körperlich und geistig gesunde Menschen seien. Deshalb hält sie es für nothwendig hier noch ganz besonders den Uebelstand hervorzuheben, daß bisher manche, wenn sie auch durch Alter oder Kränklichkeit oder aus einem sonstigen Grunde minder brauchbar wurden, sie doch aus mitleidiger Berücksichtigung ihrer Lage, um sie nicht brodlos zu machen, nicht gern verabschiedet wurden.

Diesem Uebelstande muß aber nothwendig begegnet und sie daher, wenn sie untüchtig werden, bei Zeiten nach dem Ermessen ihrer Vorgesetzten entlassen werden, wozu aber nach einer gerechten Würdigung der Verhältnisse kein anderes Mittel sich zeigt, als daß ihnen im Voraus für einen solchen Fall eine mäßige Pension ausgesetzt werde, wenn sie treu und redlich gedient haben.

Es empfiehlt sich dieses auch aus dem Grunde, weil sonst, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei Verwilligung einzelner Pensionen nicht leicht das rechte Maas eingehalten wird.

Die Deputation muß daher zur Vervollständigung ihrer Vorschläge folgendes Reglement anheimgeben, daß ein abgehender Polizeidiener nach zehnjähriger treuer Wahrnehmung seines Dienstes als Pension erhalten solle:

wenn er 10 bis 15 Jahre gedient hat.....	60 fl
von 15 bis 20 Jahre.....	80 fl
von 20 bis 25 Jahre.....	100 fl
über 25 Jahre.....	120 fl

also in den angegebenen Abstufungen von etwa ein Viertel bis ohngefähr zur Hälfte des Gehaltes.

Früher als nach 10 untadelhaften Dienstjahren würde also ordentlicher Weise Keiner eine Pension erhalten können, jedoch würde selbstredend ein solcher Officiant schon früher in dem Falle, daß er seine Gesundheit durch einen Vorfall im Dienste soweit einbüßte, daß er dadurch arbeitsunfähig würde, eine Pension und zwar das Maximum der obigen Sätze erhalten müssen, und allenfalls nur, wenn er zwar nicht arbeitsunfähig geworden wäre, aber doch nicht in seinem Dienste bleiben könnte, mindestens das Minimum der vorangegebenen Pensionen erhalten müssen.

Zulezt ist noch bei der Deputation zur Berathung gekommen, ob es rathsam sei, die Armenvögte eingehen zu lassen und statt dessen die von ihnen wahrgenommene Aufsicht auf das Bettlerwesen und die ganze Verhütung der Straßenbettelei nur durch die Polizeidiener wahrnehmen zu lassen. Allein es erhoben sich dagegen viele Bedenken, nicht bloß daß das Vorurtheil des Volks gegen die Armenvögte dann auf die Polizeidiener übergehe, und dieses in ihren sonstigen Geschäften nachtheilig sein würde, und ferner, daß bei einer dann nothwendigen weiteren Vermehrung der Zahl der Polizeidiener dieses weit kostbarer werden würde, weil sie höher besoldet werden als die Armenvögte, sondern namentlich weil zu besorgen ist, daß dieser Zweig des unteren Polizeidienstes gewiß nicht so sorgfältig von den Polizeidienern wahrgenommen werden würde, wenn sie ihn nur nebenher bei ihren anderen Obliegenheiten und Aufträgen mit versehen sollten, wo dann die Versuchung sehr nahe liegen dürfte, dieses lästige und mißliebige Geschäft minder achtsam zu besorgen, und daß daher es gewiß rathsam ist, auch fernerhin eigene Leute dafür anzustellen.

Allein es hat sich zugleich bei näherer Erkundigung ergeben, daß die Zahl von nur sechs Armenvögten, welche früher von der Verwaltung des Armenwesens mit angemessener Rücksicht auf die Kosten angestellt und aus ihren Mitteln besoldet wurden, seit mehreren Jahren aber von der Staatscasse übernommen sind, für den gegenwärtigen großen Umfang der Stadt zu gering ist, daher empfohlen werden muß, zwei für jeden District anzustellen und solchergegestalt sie auf zehn zu vermehren. Dabei ist zugleich in Erwägung gekommen, daß um recht tüchtige Leute zu erhalten, der bisherige Gehalt von 115 Thln. (einschließlich einer herkömmlichen Gratification von 15 Thln.) zu gering ist, weil es diese Leute nöthige, vorzugsweise einem Nebenberuf nachzugehen, der Versuchungen nicht zu gedenken, denen sie bei einem so geringen Einkommen nur zu leicht ausgesetzt sind. Denn von der kleinen Vergütung für die Einbringung der Bettler hat jeder durchschnittlich nur noch eine Nebeneinnahme von 15 bis 20 Thlr., die sich übrigens nach sorgfältiger Berathung nicht wohl abstellen läßt, um ihre Aufmerksamkeit wach zu halten.

Die Deputation muß daher empfehlen, deren Gehalt auf 12 Thlr. monatlich, oder 144 Thlr. im Jahre zu erhöhen, wogegen sie aber zu verpflichten wären, einige anderweitige, sich für ambulante Polizeidiener eignende Geschäfte, namentlich die Beaufsichtigung der Ordnung in den Straßen mit zu übernehmen.

Nachdem die Deputation solchergegestalt vollständig alle diejenigen Verstärkungen der Polizeikräfte und die in dieser Hinsicht erforderliche Verbesserung der Mittel, welche der Polizeiverwaltung der Stadt, den obwaltenden Umständen nach zu Gebote zu stellen sind, in Erwägung gezogen, und darnach ihre Vorschläge dargelegt hat, muß sie schließlich bemerken, daß sie es um etwas Gutes zu schaffen für unvermeidlich hält, die größeren Kosten nicht zu scheuen, welche sich etwa auf 6300 Thlr. mehr als bisher belaufen werden.

II. Das Gebiet.

Die polizeilichen Einrichtungen im eigentlichen Landgebiete des Staats (dem platten Lande) sind in Hinsicht des dafür den obrigkeitlichen Behörden beigegebenen unteren Polizeipersonals ungenügend und dem Zwecke keinesweges angemessen. Die Deputation hat daher, nachdem sie sich sorgfältig von der jetzigen Lage der Sache unterrichtet hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Vermehrung der polizeilichen Kräfte weniger in der Zahl des Personals als in einer anderen Organisation zu suchen sei.

Die Polizeiofficianten für das Landgebiet bestehen nämlich gegenwärtig nur aus sieben sogenannten Sauvegarden und einem Polizeidiener an dem so sehr bevölkerten Buntenthorssteinwege, dann aber in einem Corps Polizeidragoner, von dem aber nur 11 Mann im Gebiete vertheilt sind, der Wachtmeister desselben und 3 Mann aber in der Stadt liegen, um auch dem Criminalgerichte und der städtischen Polizei für Besorgungen nach Außen zu Dienste zu sein.

Die Sauvegarden waren ursprünglich nur Jagd- und Feltthüter in den verschiedenen ihnen angewiesenen Districten, (Gohen) und wurden als solche blos für die Localpolizei verwandt. Bald nach der Französischen Zeit im Jahre 1815 wurde aber noch für den allgemeinen Polizeidienst, namentlich für die Sicherheitspolizei in allen ihren mannigfaltigen Abtheilungen ein berittenes Landpolizeidragonercorps errichtet, das aus einem Wachtmeister und 14 Mann bestand, wovon ersterer und 3 Mann ihren Aufenthalt in der Stadt angewiesen erhielten, um schnelle Verfügungen im Gebiete und der Nachbarschaft, und namentlich die sogenannte Correspondenz d. h. die Communication mit den benachbarten Staaten in Betreff des Transports und der Ablieferung von Verbrechern und Bagabonden zu besorgen.

Die übrigen 11 Mann erhielten bestimmte Stationen im Gebiete.

Als nachmals für das Bundescontingent eine halbe Schwadron Cavallerie errichtet werden mußte, fand man der Kostenersparniß halber angemessen, nur den Polizeiwachtmeister beizubehalten, die besonderen Polizeidragoner dagegen zu entlassen und an ihrer Stelle Commandirte aus der Schwadron zu verwenden, welches aber wenig ersparte, weil die besonderen Verpflegungs- und Nebenkosten bleiben mußten, dagegen aber den großen Nachtheil hatte, daß nicht gerade die besten Leute abgegeben werden konnten, und allen für diesen ihnen angemutheten Polizeidienst, worin sie grade im Gegensatz ihrer militärischen Disciplin, nun jeder auf seinen isolirten Posten zwar nach einer allgemeinen Instruction, aber sonst selbständig nach eigener Einsicht zu handhaben hatten, die nöthige Uebung und Erfahrung, somit alle Geschicklichkeit abging. — Ein Nachtheil der minder oder mehr bei allen commandirten Militärpersonen eintreten muß. —

Als nun vollends die Cavallerie erst in's Feld rücken mußte und dann nach ihrer Rückkehr allmählig aufgelöst wurde, war man genöthigt, sich für den Polizeidienst größtentheils mit Commandirten aus der Infanterie zu behelfen, die ihren Dienst zu Fuß versehen. Bei einer sehr beschränkten Auswahl treten bei den meisten die oben geschilderten Nachtheile noch bestimmter hervor.

Es hat sich nun nach der Versicherung der Herren Landherren ergeben, daß das aus einer älteren Zeit herstammende, jetzt gar nicht mehr passende Institut der Sauvegarden sich ganz überlebt hat, sie ihrer Mehrheit nach nur für minder wesentliche Localzwecke zu benutzen sind, im übrigen ihr Dienst ganz mit dem der Dragoner zusammenfällt, es daher unnöthig ist, sie in ihrer abgesonderten Stellung beizubehalten. Nicht minder aber hat sich ergeben, daß wenn auch größtentheils mit unberittenen Landdragonern wohl auszureichen ist, doch bei der Verwendung von commandirten Militärs die unter einem andern Chef stehen und jederzeit abgerufen werden können, viel auszusparen bleibt.

Die Deputation hat sich daher nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Verhältnisse zu folgenden Vorschlägen vereinbart, wodurch nach ihrer Ansicht eine einfachere, aber durch ihre Concentrirung kräftigere Organisation der Landpolizei zu beschaffen ist.

1) Der Polizeidienst für das Gebiet wird lediglich durch ein Corps von Landjägern (welcher Name für sie passender geachtet ist) wahrgenommen, das unter einem Wachtmeister aus 21 Mann besteht, so daß eigentlich die Zahl der bisherigen Officianten dormalen nicht vergrößert wird, wenn auch allerdings die Vermehrung vorbehalten bleiben mag, falls Erfahrung oder außerordentliche Zeitumstände es anrathen.

2) Es bleibt bei der bisherigen Einrichtung, daß außer dem Wachtmeister einige Landjäger und zwar wie gewünscht wird, statt 3 jetzt 4 in der Stadt in der dazu bestimmten Polizeicaserne liegen und daß diese beritten sind. Die übrigen werden im Gebiete vertheilt, und nehmen mit Ausnahme von zweien, die auf den entferntesten Punkten liegen, und deswegen beritten sein können, den Dienst zu Fuß wahr.

Sie erhalten wie bisher eine angemessene Uniform mit Seitengewehr und Carabiner oder Büchse.

3) Die Sauvegarden hören als solche auf und werden sammt dem Polizeidiener am Buntenthorssteinweg dem Jägercorps einverleibt, soweit sie noch dazu tüchtig sind. Dieses wird aber nach der Ansicht der Herren Landherren nur bei Einigen der Fall sein, die Anderen aber werden, um das Corps nicht gleich mit untauglichen Subjecten zu beschweren, gänzlich zu entlassen sein. Die Deputation hält es indessen der Billigkeit angemessen, daß diejenigen von ihnen, welche nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten seit länger als 10 Jahre ihren Dienst ordentlich wahrgenommen haben, als Entschädigung für den Verlust desselben eine mäßige lebenslängliche Pension erhalten. Ihre Zahl wird nur drei, höchstens vier, betragen, und glaubt die Deputation, daß, da nicht wohl ein Unterschied

unter ihnen zu machen ist, jedem 60 Thlr. jährlich zu bewilligen sei, welches nicht völli die Hälfte ihres bisherigen Dienst Einkommens ausmacht, aber auf dem Lande als Zuschuß zu einem anderen Erwerbszweige hinreicht.

4) Die Landjäger zerfallen in zwei Classen, wovon die erste Classe aus 8 oder höchstens 10 Jägern besteht, die sich schon durch längere treue Dienste erprobt haben. Wenn sie gleich auch auf Kündigung anzustellen sind, so werden sie doch als solche anzusehen sein, die, so lange sie diensttuchtig sind, in der Regel im Dienste bleiben, daher sie auch die Erlaubniß zum Heirathen erhalten können.

Die zweite Classe besteht aus 11 bis 13 Mann, wird nur auf Zeit angenommen und kann jederzeit wieder entlassen werden. Sie dürfen sich nicht verheirathen.

Die Versetzung in die erste Classe ist Sache der Behörde.

Commandirte aus dem Infanterieregiment zu diesem regelmäßigen Polizeidienst vorübergehend anzustellen, kann aber die Deputation aus den schon oben angeführten Gründen nicht empfehlen, weil die Erfahrung genügend gelehrt hat, daß sie dazu nicht geeignet sind, und deshalb der Zweck, gute, wachsame und eingeübte Polizeiofficianten zu erhalten, sich mit ihnen nicht erreichen läßt.

5) Die Bestimmungen der Stationen im Gebiete bleibt lediglich Sache der Herren Landherren.

In die Stadt werden außer dem Wachtmeister keine verheirathete Jäger zu legen sein, weil dieses für die Einrichtung der Polizeicaserne nicht passend.

6) Was endlich die Kosten anlangt, so muß sich die Deputation dabei einige Bemerkungen und Vorschläge erlauben, die sie, in Vergleichung mit den Polizeiofficianten in der Stadt, den Umständen angemessen hält.

a. Der Gehalt des Wachtmeisters war bisher, mit Einschluß der Verpflegungskosten, monatlich 32 Thlr., oder im Jahr 384 Thlr.

Da dieses Amt von großer Wichtigkeit ist, weil das ganze Corps unter seinem Befehle steht, und der tüchtige Dienst desselben daher für die ganze Polizei des Gebiets von seiner Sorgfalt und Umsicht abhängt, so empfiehlt es sich, nach Ansicht der Deputation, ihn gewissermaßen den Districtscommissären gleichzustellen und deshalb dieser Stelle ein Anfangsgehalt von 400 Thln. beizulegen, (neben welchem derselbe dann wie bisher freie Wohnung in der Polizeidragonercaserne [Dragonerstall] genießen würde), dann aber zugleich damit wie bei den anderen höheren Polizeiofficiantenstellen eine Alterszulage und zwar von 30 Thlr. jährlich, allemal nach fünf Dienstjahren bis zu einem Maximo von 520 Thln. zu verbinden.

Der frühere Dienst des jetzigen Wachtmeisters in einer untergeordneten Stellung kann aber dabei ebenso wenig in Anrechnung kommen, als wenn künftig einer der Landjäger oder Polizeidiener zu diesem Posten aufrücken sollte.

b. Der Gehalt der Dragoner betrug bisher einschließlich der Verpflegungskosten 11½ Thlr., nur daß die in der Stadt liegenden monatlich 1 Thlr. Zulage erhielten.

Da dieses Gehalt den Jägern nur ein sehr beschränktes Einkommen gewährt, so giebt die Deputation anheim, unter Aufhebung des obengedachten Unterschiedes, der ersten Classe der Jäger einen Gehalt mit Einschluß der Verpflegungskosten von 15 Thln. monatlich und der 2. Classe von 12½ Thln. zu bewilligen.

c. Außerdem erhalten außer dem Wachtmeister noch die in der Stadt stationirten Jäger freies Quartier in der Polizeidragonercaserne, nach bisheriger etatsmäßiger Einrichtung. Für die im Gebiete vertheilten Jäger werden wie bisher von den Herren Landherren freie Quartiere angeschafft und aus ihrer Polizeicasse bezahlt.

d. In Betreff der etatmäßig gelieferten Kleidung für die Landjäger, sowie für die veritlenen Jäger hinsichtlich der bestehenden Einrichtung wegen der Pferde, ihrer Ausrüstung und Verpflegung ist eine Abänderung nicht erforderlich.

e. Werden etwa doch in einzelnen Fällen Commandirte aus dem Contingente zeitweilig in die 2te Classe des Landjägerscorps aufgenommen, so ist für solchen Fall gleich festzusetzen, daß sie das vorstehend für letzteres angelegte Gehalt und Verpflegungskosten erhalten, wogegen aber ihr Sold und sonstige Verpflegungsemolumente im Contingente so lange aufhören.

7) Die Kosten des Polizeidienstes der Dragoner im Gebiet sind bisher in das Militärbudget aufgenommen, welches dadurch auf eine unangemessene Weise angeschwollen wurde, und wurden von der Militärdeputation in ihrer Rechnung mit aufgeführt.

Da diese Landjäger aber künftig mit dem Militär in keiner Beziehung stehen und nichts damit zu schaffen haben, so dürfte sich empfehlen, daß dieses für die Folge (etwa vom nächsten Jahre an) aufgehoben werde.

Die Gehalte könnten nach einem von den Herren Landherren in das Specialbudget ihrer polizeilichen Ausgaben aufzunehmenden Etat und auf deren Anweisung unmittelbar aus der Generalcasse bezahlt werden.

Was aber die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und sonstige Unterhaltungskosten anlangt, so giebt die Deputation anheim, die Militärdeputation zu beauftragen, darüber mit dem künftigen Jahre die Verwaltung zu übernehmen und zu dem Ende mit Beihülfe des Quartiermeisters ein besonderes Specialbudget aufzumachen und nach Anleitung desselben die Kosten auf den dafür auszuführenden besonderen Fonds der Generalcasse anzuweisen, dann aber darüber eine eigene Rechnung ganz getrennt von der Militärrechnung zu führen.

Die Deputation erlaubt sich hinzuzufügen, wie es wünschenswerth sein würde, wenn diese Verwaltung auch auf die Polizeiofficianten der Stadt, für ihre Dienstkleidung, auf die Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidragoner in Bremerhaven ausgedehnt und so alles dahin Gehörende für sämtliche Polizeibedienstete unter die abgesonderte Verwaltung und Verrechnung einer gemeinschaftlichen Deputation gestellt würde, wozu sie, wie bemerkt, die Militärdeputation für die geeignetste hält.

8) Endlich kann die Deputation nicht umhin aus den bei den Polizeidienern der Stadt angeführten Gründen zu empfehlen, daß für die Landjäger der ersten Classe, wenn sie nach geleistetem treuem Dienste entlassen werden möchten, eine Pension nach den nämlichen Sätzen wie bei den Polizeidienern der Stadt bestimmt werde. Den jetzt oder künftig in die erste Classe versetzten Jägern wird dabei ihre Dienstzeit in der zweiten Classe anzurechnen sein.

Der ganze Kostenbetrag dieser veränderten Einrichtung berechnet sich übrigens mit Einschluß der für die abgehenden Sauvegarden vorgeschlagenen Pensionen pro maximo kaum um 200 Thlr. höher, als die bisherigen Kosten, wenn sämtliche Dragoner beritten sind, und dürfte dieser geringe Mehrbetrag durch thunliche Ersparungen wahrscheinlich auch wegfallen.

Schließlich muß die Deputation noch in Beziehung auf den ihr nach dem Antrage der Bürgerschaft vom 10. November v. J. ertheilten besonderen Auftrag wegen Unterstüßung der Polizeiverwaltung durch das vermehrte Militär bemerken, daß sie, wie bereits oben von ihr auseinandergelegt ist, sowohl in der Stadt als in dem Gebiete für den ordentlichen regelmäßigen Polizeidienst die Verwendung von Militär als Commandirte bei fortgesetztem Dienst im Contingente auf keine Weise empfehlen kann, — dieses aber keineswegs ausschließt bei außerordentlichen Veranlassungen oder speciellen Bedürfnissen abgesondert das Militär zu verwenden, worüber sie indessen specielle Vorschläge zu machen dermalen keinen Anlaß gefunden hat, zumalen sie vernommen hat, daß das Contingent noch keineswegs so stark ist, neben dem ordentlichen Wachdienst noch Mannschaft für außerordentliche Dienste bleibend abzugeben. — Es wird aber jeder Verwaltung unbenommen sein, wenn sie militärischer Beihülfe bedarf, darauf die nöthigen Anträge zu machen, ohne daß schon jetzt im Allgemeinen Vorschläge darüber zu machen sind. Die Deputation stellt daher anheim, diesen Punkt noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

III. Begeßack.

Dem Amtmann zu Begeßack ist für die Wahrnehmung der Polizei in diesem ganz von fremdem Gebiete umschlossenen Hafenort ein Polizeidiener zugegeben, welcher mit Ausnahme einiger dem Gerichts- und Amtsboten zugetheilten schriftlichen Arbeiten alle die mannichfaltigen in den Wirkungskreis der Polizei fallenden Geschäfte und Besorgungen und außerdem auch den Dienst eines Gefangenenaufsehers zu versehen hat.

Früherhin war auch ein Polizeidragoner in dem Orte stationirt, der aber schon vor längeren Jahren weggelegt ist, und seitdem hat die Polizeiaufsicht nur nothdürftig durch diesen Einen Diener, der noch dazu manchmal abwesend sein muß, wahrgenommen werden können, während die Bevölkerung fast auf das Doppelte gestiegen und die Häuserzahl bedeutend vermehrt ist.

Die Deputation hat daher, um auch in Hinsicht Gefessels ihrem Auftrage zu genügen, dessen Zustände ihrer näheren Berathung unterziehen müssen und sich überzeugt, daß in einer Stadt von 3500 Einwohnern, die eine vom fremden Gebiete allenthalben umschlossene Grenze hat und deshalb eben als Hafenort einer bedeutenden Einwanderung von Fremden ausgesetzt ist, mit Einem Polizeiofficianten nicht wohl ausgereicht werden kann, wenn die polizeiliche Aufsicht auf den Hafen und die Stadt mit Sorgfalt soll wahrgenommen werden können. Sie hält daher auch hier einige Verstärkung der polizeilichen Kräfte für nothwendig und glaubt die Anstellung eines zweiten Polizeidieneres empfehlen zu müssen.

Der jetzt dort angestellte Polizeidiener genießt einen Gehalt von 200 Thlrn. sammt freier Wohnung im Gefangenhause. — Die Deputation meint, daß für den zweiten Polizeidiener ein Gehalt von 175 Thlrn. ausreichen werde, wenn er daneben auch freie Wohnung im Gefangenhause, oder wenn dieses sich nicht einrichten läßt, eine Wohnungsvergütung von 25 Thlrn. erhält.

Es sind indessen bei dieser Veranlassung noch zwei andere Punkte zur Sprache gekommen, die wenn sie auch nur entfernter mit ihrem Auftrage in Verbindung stehen, die Deputation doch nach dem Wunsche der Commissarien des Senats mit in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen nicht abgelehnt hat, um darüber ihr Gutachten mit abzugeben.

1) Der Gerichtsactuar Koch, welcher als solcher auch Protocollführer bei allen polizeilichen Untersuchungen und sonstigen Vorgängen ist, hat diesem Dienst seit etwa 20 Jahren mit musterhafter Treue und Ordnung vorgestanden und zugleich sich bei mehreren Anlässen geeignet bewiesen, bei Verhinderung des Amtmanns denselben und selbst während der längeren Vacanz des Amtes, in allen Verwaltungs- und Polizeivorkommnissen zu vertreten.

Er genießt aber nur einen Gehalt von 250 Thlrn., welches augenscheinlich für die bürgerliche Stellung dieses Beamten unverhältnismäßig gering ist. Daneben hat er noch etwa 50 Thlr. Nebeneinnahme, die aber mehr das Product seines Privatfleißes sind, indem er alle Copialien in dem Geschäftskreise des Amtes selbst besorgt. — Die Deputation hält dafür, daß im Verhältniß zu anderen Dienstgehalten, das Gehalt des Actuars, wenigstens in Betracht seines langjährigen treuen und tüchtigen Dienstes um 50 Thlr. zu erhöhen und auf 300 Thlr. zu setzen sei.

2) Der Gerichts- und Amtsvogt van der Loo hat bisher einen Gehalt von 175 Thlrn. und eine Wohnungsvergütung von 50 Thlrn. erhalten, woneben er nach seiner Angabe an gesetzlichen Sporteln als Gerichtsbote noch etwa 100 Thlr. einnimmt. Er hat mit Rücksicht auf sein Alter um eine Gehaltserhöhung nachgesucht.

Die Deputation ist der Meinung, daß der Gehalt für diese Stelle beim Antritt ein für allemal auf 200 Thlr. festzusetzen, für den jetzigen Amts- und Gerichtsvogt aber, weil er schon über 15 Jahre (seit 1837) im Amte ist, eine kleine Zulage von 25 Thlrn. jährlich, somit im Ganzen 250 Thlr. wohl zu bewilligen sei.

IV. Bremerhaven.

Eine wesentliche Vermehrung und Verstärkung nicht bloß der polizeilichen Mittel, sondern überhaupt der damit in Verbindung stehenden Arbeitskräfte bedarf aber Bremerhaven in vielfacher Hinsicht. Die Organisation der ganzen Verwaltung, wie sie bei der ersten Gründung des Hafens zureichend geachtet wurde, paßt bei dem gegenwärtigen Zustande dieses seitdem zu einer ansehnlichen starkbevölkerten Stadt aufgeblühten Orts gar nicht mehr, und es erscheint als eine unabweisliche Aufgabe darin eine gründliche Verbesserung vorzunehmen.

Es wurde damals ein Beamter für die Wahrnehmung der Justizpflege und aller Regierungs- und Polizeigeschäfte angestellt, dem bloß ein Schreiber für die Ausfertigungen und einige Polizeidragoner für die Handhabung der Polizeiaufsicht beigegeben wurden. In den ersten Jahren, wo die Bevölkerung sich nur langsam ansammelte und es mehr darauf ankam, die vielen fremden Arbeiter bei dem Hafenbau und den Werften zu überwachen, reichte dieses vollkommen hin.

Späterhin wurde noch ein Polizeicommissair angestellt, der vornehmlich den Verkehr mit den fremden Seeleuten zu überwachen hatte.

Allein der anfänglich ausreichende Zuschnitt wurde bei rasch zunehmendem Anbau und sich steigender Bevölkerung immer ungenügender, ohne daß auf wesentliche Abhülfe Bedacht genommen werden konnte.

Erst die in den letzten Jahren vorgenommenen neuen Hafenbauten und die dadurch herbeigezogene große Menge von fremden Arbeitern machte es nothwendig, außer-

ordentlicher Weise zur Aufrechterhaltung der Ordnung noch einige Dragoner mehr anzu-
stellen, so daß sich gegenwärtig mit Einschluß des an ihrer Spitze stehenden Gefreiten
acht Dragoner daselbst befinden, wovon aber drei nur interimistisch angestellt sind und
außerordentlicher Weise aus der Polizeicasse des Amtes besoldet werden. Das ist das
ganze Hülfspersonal des Amtes.

Der Amtmann muß im Uebrigen die große Masse von Geschäften, die ihm
obliegen, allein wahrnehmen, und sich noch immer dabei mit einigen Schreibern behel-
fen und in der Regel alle Protocolle selbst führen.

Die Deputation hält es daher nothwendig, von vorn herein darauf aufmerk-
sam zu machen, daß dieses nicht fortbestehen kann, wenn nicht verderbliche Unzuträg-
lichkeiten daraus entstehen sollen.

Sie hält vielmehr nach sorgfältiger Berathung ein durchgreifendes Auskunftsmittel durch die Umstände geboten, um den Amtmann bei seiner ausgedehnten Geschäftsführung zu erleichtern, ist aber einstimmig der Meinung, daß dieses nur in der Anstellung eines zweiten Beamten zu finden ist, weil es unmöglich erscheint, daß der Eine Beamte allein auf die Dauer alle Geschäfte bewältigen könne, bloße subalterne Hilfsarbeiter aber dem Uebelstande nicht gründlich und nachhaltig abhelfen.

Die Wichtigkeit der Sache wird es rechtfertigen, wenn die Deputation sich darüber ausführlicher ausläßt.

Zuvörderst muß erwogen werden, daß die Einwohnerzahl von Bremerhaven einschließlich der dauernd sich dort aufhaltenden Fremden schon 4500 Seelen übersteigt, außerdem aber die Zahl von Fremden, an ausländischen Seeleuten und Arbeitern, sowie an Auswanderern, welche vorübergehend anwesend sind, durchschnittlich zwischen 5000 und 10,000 schwelt, über welche mit einander dem Amte die obrigkeitliche Obhut obliegt und in Hinsicht deren ihm die Civil- und Criminaljustizpflege, die Polizeiverwaltung und alles was sonst in den Kreis der obrigkeitlichen Regierungsaufsicht gehört, allein zusteht.

Um sich darnach die Masse von Arbeiten einigermaßen klar zu machen, die sämmtlich von dem Einen Beamten in allen diesen Beziehungen gefordert und von ihm wirklich respectirt werden, hat sich die Deputation eine nähere Uebersicht vorlegen lassen, und wird es zu besserer Beurtheilung der Sache von Interesse sein, einige Details summarisch anzuführen, weil Zahlen am deutlichsten reden und zugleich den Beweis liefern, in welcher merkwürdigen Progression der Umfang der Geschäfte seit einigen Jahren zugenommen hat und noch eine andauernde Steigerung zu erwarten ist, nicht minder die ungemeine Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit des jetzigen Beamten vor Augen legen.

1) Rechtsstreitigkeiten (Civilprocesse) sind vorgekommen: 1845: 81. — 1851: 192. — 1852: 363, wovon mit Einschluß der vom Jahre 1851 hinübergegangenen Sachen am Schlusse des Jahres 352 erledigt waren.

2) Debit- und Nachlaßsachen 1850: 2. — 1852: 13.

3) Vormundschafsachen 1850: 8. — 1852: 21.

4) Criminaluntersuchungen 1845: 9. — 1850: 30. — 1852: 88.

5) Kleine polizeiliche Untersuchungen 1845: 172. — 1850: 215. — 1852: 803.

6) Berklarungen 1852: 53, in den letzten Jahren durchschnittlich eben soviel.

7) Fremde in den größeren Gasthöfen 1851: 5794. — 1852: 5534.

» in den kleineren Wirthshäusern » 6454. — » 8663.

» im Auswanderungshause. . . » 17,531. — » 37,429.

Zusammen 1851: 29,779. — 1852: 51,626.

8) Paßvisas 1850: 3723. — 1852: 6351.

9) Eingegangene Schreiben 1845: 262. — 1852: 1334.

10) Abgegangene Schreiben mit Einschluß der Berichte an den Senat 1845: 212. — 1852: 1078.

Es kommen nun noch die Verhältnisse mit den benachbarten Beamten, die zum Theil sehr intrikate Hoheitsachen betreffen und daher in den vielen mündlichen und schriftlichen Communicationen einer besondern Umsicht und Sorgfalt bedürfen, die den Amtmann zufallende nothwendige Repräsentation des Staats gegen Fremde und eine Menge sonstiger Geschäftsbeziehungen hinzu, die aus den großen Hafenbauten, aus dem eigenthümlichen Stande gegen Geestemünde u. s. w., dann aus dem Auswanderungsweesen, welches eine viel speciellere Aufsicht bedarf als der Amtmann ihm zu widmen im Stande ist, hervorgehen; — es kommt ferner hinzu, daß der Beamte bisher nur einen Polizei-

commissär zur Seite hatte, der freilich durch seine großen ungewöhnlichen Sprachkenntnisse sich bei dem Verkehr mit fremden Schiffscapitainen recht nützlich bezeugt hat, sonst aber bei seinem Alter und körperlichen Befinden nur noch wenig brauchbar ist, so daß der Amtmann vieles von dem, was zu dessen Dienste gehören würde, selbst beschaffen mußte; und es wird daher keines weiteren Beweises bedürfen, daß hier gründliche Hülfe geschafft werden muß.

Namentlich zeigt sich dieses bei der Justizpflege, welcher der Amtmann bei seiner Geschäftsüberhäufung unmöglich sich mit voller Hingebung widmen kann und für welche bei außerordentlichen Vorfällen, (wie ein solcher im vorigen Jahre vorgekommen ist und in ähnlicher Weise alle Tage wieder vorkommen kann,) die hiesigen Gerichte haben zu Hülfe kommen müssen, welches doch gar große Unzuträglichkeiten mit sich führt und von ihnen, weil sie selbst nur schwach besetzt sind, ungern geschieht.

Endlich ist nicht unbemerkt zu lassen, daß für Bremerhaven, bei den vielen Vorkommnissen, die einer sofortigen Verfügung bedürfen, eine ununterbrochene Anwesenheit eines Beamten sehr wünschenswerth ist, um Verlegenheiten zu vermeiden, und daß vollends bei unvermeidlichen längeren Verhinderungen des Amtmanns die bisher angeordneten temporären Substitutionen mit unverkennbaren Unzuträglichkeiten verbunden sind, zumalen es große Schwierigkeiten hat, geeignete Männer aus der Reihe der Sachführer dazu willig zu machen, daß es also schon deswegen sehr nützlich ist, wenn ein zweiter Beamter da ist, der ohne weiteres die Stelle des Abwesenden übernimmt.

Aus allen diesen Gründen glaubt daher die Deputation ihre Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die nothwendigste Verstärkung der Arbeitskräfte für das Amt Bremerhaven nur in der Anstellung eines zweiten Beamten zu finden ist, der nicht etwa bloß als Secretair oder Protocollführer dem Amtmann beigegeben würde, sondern der selbständig einen Theil der Geschäfte nach Anordnung des Senats übernehmen und zugleich erforderlichenfalls den ersten Beamten vollständig vertreten kann, folglich ein Rechtsgelehrter ist.

Zu dem Ende würde er auch durch seine Stellung und den ihm beizulegenden Titel in ein solches Verhältniß zu setzen sein, daß er auch den benachbarten Beamten gegenüber auf die erforderliche Achtung und Gleichstellung Anspruch zu machen berechtigt wäre.

Die Deputation erlaubt sich daher mit Rücksicht auf diese Stellung, auf die sie einen besonderen Werth legt, und auf den bekannten Umstand, daß sowohl die Wohnungen wie überhaupt der anständige Lebensunterhalt in Bremerhaven sehr kostbar sind, als Antrittsgehalt eines solchen zweiten Beamten 900 Thlr. vorzuschlagen, damit recht tüchtige Männer dadurch angezogen werden, sich um diese Stelle zu bewerben, und zwar mit einer Alterszulage von 100 Thlr. für jedesmalige fünf Dienstjahre bis zu 1400 Thlr., weil bei der geringen Hoffnung eines sonstigen Avancements dem Beamten nothwendig im Voraus die Aussicht auf eine Verbesserung des Dienst Einkommens eröffnet werden muß.

2) Muß sie in Verbindung damit aussprechen, daß sie den gegenwärtigen Dienstgehalt des Amtmanns zu gering hält, theils wegen der Theuerung der Lebensbedürfnisse in Bremerhaven und andernteils bei der Wichtigkeit und dem Umfang seines Wirkungskreises, dann aber im Vergleich mit den höheren Beamten der Nachbarschaft und insbesondere wegen der ihm nach seiner Stellung gegen Fremde und gegen die benachbarten Beamten obliegenden Repräsentation des Staats, selbst in socialen Verhältnissen, die er eben als oberste Localbehörde bei der Entfernung von Bremen gar nicht ablehnen kann und darf.

Der Senat hat deshalb schon in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 7. Septbr. 1850 (Verhandl. pag. 487) ausführlich die Gründe entwickelt, weshalb dem Amtmann ein Gehalt von 1800 $\mathfrak{f}$ auszusetzen sei, und es scheint, daß nur die damaligen Verhältnisse die Gründe haben verkennen lassen, und der Gehalt nur auf 1300 $\mathfrak{f}$, also selbst geringer, als das dem zuletzt verstorbenen Amtmann zugestandene Dienst Einkommen, angesetzt ist.

Die Deputation kann es nun nicht außer ihrem Commissorio halten, aus den oben entwickelten Gründen, und um der Vollständigkeit ihrer Berathungen willen, diesen Gegenstand hier wieder aufzunehmen, und sie hat daher es ebensovienig ablehnen wollen, eine ihr vom Senat mitgetheilte Vorstellung des Amtmanns, worin dieser aus den nämlichen Gründen um eine Erhöhung seines Gehalts auf 1800 $\mathfrak{f}$ vom 1. Januar 1853 an, anträgt, ihrer Prüfung zu unterziehen, weil sie auch ohne eine solche Vorstellung darauf anzutragen allen vorliegenden Verhältnissen nach sich verpflichtet geachtet haben würde.

Sie muß daher aus voller Ueberzeugung die Berücksichtigung des Gesuchs empfehlen und ihren Antrag dahin richten, daß das Gehalt des Amtmanns zu Bremerhaven von Anfang dieses Jahres an auf 1800 $\mathfrak{f}$ erhöht werde.

3) Was den Polizeicommissair zu Bremerhaven anlangt, so hat es damit eine eigne Bewandniß. Ein solcher Beamter ist bei der Mannichfaltigkeit der Verhältnisse und der steigenden Bevölkerung unentbehrlich.

Der jetzige Polizeicommissair, Lankenau, welcher schon vor längeren Jahren in dieser Eigenschaft aus der Reihe der hiesigen Districtscommissaire nach Bremerhaven versetzt wurde, erhielt sofort mit Rücksicht auf das dortige theure Leben einen Gehalt von 500 $\mathfrak{f}$, und sind ihm aus gleichem Grunde späterhin noch 175 $\mathfrak{f}$ als Gratification und Wohnungsvergütung zugelegt. Er genießt also ein Dienst Einkommen von 675 $\mathfrak{f}$.

Es ist aber bereits oben erwähnt, daß er seines Alters und körperlichen Zustandes wegen seinen Dienst nicht mehr vollständig zu versehen im Stande, jedoch bei dem häufigen Verkehr mit fremden Schiffscapitänen und anderen Ausländern wegen seiner ungewöhnlichen Kenntniß vieler fremder Sprachen als Dolmetscher schwer zu entbehren ist.

Der Amtmann wünscht daher, weil er einen rüstigen und gewandten Polizeicommissair nicht entbehren kann, daß zwar Lankenau als solcher annoch beibehalten, jedoch ihm noch ein anderer zugeordnet werde.

Die Deputation muß freilich die Nothwendigkeit der Anstellung eines tüchtigen Polizeicommissairs neben Lankenau anerkennen, kann auch die Entlassung des Letzteren wider seinen Willen nicht empfehlen, weil er noch immer in angegebener Weise nützliche Dienste leisten kann. Allein sie hält dafür, daß es genügen werde, ihm bis zu seinem Abgange einen Adjuncten zuzuordnen, und für diesen einen Gehalt von 400 Thlr. auszusetzen. Da aber es hier ganz vorzüglich darauf ankommt, sich für diese Stelle einen besonders tüchtigen Mann heranzuziehen, so scheint es nothwendig dem Adjuncten Hoffnung auf die Nachfolge in dieselbe zu ertheilen, wenn er sich im Probendienst bewährt, und zugleich die künftige Besoldung gehörig festzusetzen, weil nur dann zu erwarten ist, daß sich zuverlässige Leute von erprobter Geschäftstüchtigkeit um die Stelle bewerben.

Um also auch dieses Verhältniß sofort vollständig zu ordnen, erlaubt sich die Deputation folgende Vorschläge:

a. Der jetzige Polizeicommissair bleibt einstweilen in seinem Amte, bis er abzugehen wünscht, oder sein Abgang für nothwendig zu achten ist, und erhält dann eine angemessene Pension. Da solche diesem Beamten nach langjährigem gutem Dienste nicht wohl wird versagt werden können, so empfiehlt sich dieses im Voraus auszusprechen, um seinen Abgang zu fördern. Die Benutzung seiner Sprachkenntnisse würde dann dabei vorbehalten werden können.

b. Es wird ihm aber sofort ein Adjunct zugeordnet, dem die Nachfolge in das eigentliche Amt zugesichert wird, wenn er sich tüchtig erweist, und der bis dahin als Adjunct 400 Thlr. Gehalt erhält.

c. Der wirkliche Polizeicommissair erhält bei seinem Antritt einen Gehalt von 500 Thlr. ohne Wohnungsvergütung, jedoch nach jedesmaligen fünf Dienstjahren eine Alterszulage von 50 Thlr., bis zu 700 Thlr., so daß er erst pro maximo sich um ein Geringes besser als der jetzige Commissair stehen wird.

4) Wird auch hinsichtlich der unteren Polizeiofficianten eine Verstärkung der polizeilichen Kräfte der obrigkeitlichen Behörde durch eine bessere Regulirung sich als nothwendig empfehlen.

Die sogenannten Polizeidragoner bestanden jederzeit bis zu dem neuen Hafenbau in fünf, von denen Einer als Gefreiter das Commando hatte. Sie versahen den Polizei- und Gerichtsboten dienst, und standen dienstlich unter dem Polizeiwachtmeister, der sie daher von Zeit zu Zeit inspicierte, auch für Bekleidung und Soldauszahlung sorgte. Die Kosten gingen aber, wie bei den Polizeidragonern im Gebiet durch die Verwaltung und Rechnung der Militärdeputation. Sonst standen sie weder mit dem Militär noch mit den hiesigen Polizeidragonern dienstlich in irgend einem Zusammenhang, wurden auch nur ausnahmsweise aus letzteren genommen.

Als der neue Hafenbau beschlossen war, fand die Deputation für Bremerhaven nothwendig, für die polizeiliche Aufsicht auf die sehr große Masse fremder Arbeiter die der Bau erforderte, zu veranlassen, daß vier Unterofficiere aus dem Contingente als außerordentliche Polizeidragoner hinuntergesandt wurden und da sie diese Anordnung für sich als einfache Maßregel ihrer Verwaltung getroffen hatte, bezahlte sie deren Sold und die Verpflegungskosten von ihrem Baufonds.

Der Rechnungsführer der nach 1849 gewählten Hafendeputation weigerte aber späterhin diese Kosten auf den Baufonds für Bremerhaven anzuweisen, und die außer-

ordentlichen Polizeidragonern hätten also, weil das Geld dafür fehlte, abgehen müssen. Allein die Erfahrung hatte die Nothwendigkeit sie beizubehalten schon im Allgemeinen genugbar gezeigt, und um in der Sache diesen Nachtheil abzuwenden, fand der Senat auf die ihm darüber gemachten Vorstellungen sich bewegen, zu verfügen, daß sie einstweilen beibehalten und die Kosten aus der Polizeicasse des Amtes berichtigt werden sollten, welches auch bis jetzt geschehen ist, nur daß der bald nachher erfolgte Abgang eines der außerordentlichen Dragoner nicht ersetzt und damit die Zahl derselben auf 3 vermindert ist.

Wirklich befinden sich also schon seit mehreren Jahren acht Dragoner in Bremerhaven, und es scheint sich zur Genüge erwiesen zu haben, daß nicht bloß wegen des Baues, sondern auch wegen der Ausdehnung des zu beaufsichtigenden Hafen-Terrains und der zunehmenden Mannichfaltigkeit der dortigen Verhältnisse, sowie wegen der Masse von Fremden solche Zahl nothwendig ist, daher der Amtmann dringend um die Beibehaltung nachgesucht hat. Es handelt sich gegenwärtig nicht so sehr um eine Vermehrung des unteren Polizeipersonals, als um die Genehmigung einer regelmäßigen Beibehaltung des schon vorhandenen.

Die Deputation hat sich hiernach zu folgenden Vorschlägen vereinbart:

1) Dem Antrage des Amtmanns gemäß wird die Zahl der Dragoner in Bremerhaven einschließlich des Brigadiers einstweilen auf acht festgesetzt.

2) Sie sind wie die Landjäger in zwei Classen zu stellen, so daß die drei ältesten, falls sie sich schon durch einen längern erprobten Dienst ausgezeichnet haben, dieselben Vorzüge genießen wie die Landjäger erster Classe.

Die vier anderen gehören der zweiten Classe an, werden anfänglich auf ein Jahr zur Probe angestellt, können nachher auch jederzeit entlassen werden und ist ihnen das Heirathen nicht gestattet.

3) Der bisherige Gehalt mit Einschluß der Verpflegungskosten war für den Sectionscommandanten $17\frac{1}{2}$ fl. und für die Dragoner $14\frac{1}{2}$ fl. monatlich, außer freiem Quartier, welches ihnen ein sehr beschränktes Auskommen gewährte und einiger Verbesserung zu bedürfen scheint.

Es sind daher einige Erhöhungen bedorwortet, welche die Deputation empfiehlt, nämlich daß zu bewilligen wäre:

a. dem commandirenden Brigadier künftig monatlich 20 fl. (der hiesige Wachtmeister erhielt bisher 32 fl.);

b. den Dragonern erster Classe monatlich 16 fl. , und wenn sie nicht im Gefangenhause Quartier erhalten können eine Wohnungsvergütung von jährlich 50 fl. , weil nach Anzeige des Amtmanns die Miethwohnungen in Bremerhaven ausnehmend theuer sind und ein Verheiratheter schwerlich ein Quartier für einen geringern Preis wird erhalten können;

c. den Dragonern zweiter Classe wie bisher monatlich $14\frac{1}{2}$ fl. und eine Wohnungsvergütung von 30 fl. . Außerdem erhalten sie wie bisher die etatmäßige Bekleidung und Armatur.

4) Es empfiehlt sich ferner, daß auch hier die Kosten für dieses Polizeipersonal, das mit dem Militär in gar keiner Verbindung steht, ganz von der Militärverwaltung und Rechnung getrennt werden.

Es wird vielmehr am einfachsten sein, es ganz ebenso damit zu halten, wie es oben bei den Landjägern unter II. 7. für diese vorgeschlagen ist. Dienstgehälter u. würden in das Specialbudget des Amtes aufgenommen und von diesem unmittelbar auf die Generalcasse angewiesen, die Bekleidung und Ausrüstung durch eine gemeinschaftliche Verwaltung besorgt.

5) Endlich giebt die Deputation anheim, das vorgeschlagene Pensionsreglement für die Polizeidiener in der Stadt auch auf die erste Classe der Dragoner in Bremerhaven, mit Einschluß des Commandeurs, in Anwendung zu bringen, weil hier ganz die nämlichen Gründe dafür eintreten.

Diese verschiedenen Anträge für Bremerhaven vermehren freilich die Kosten für diesen Hafenort um ein Bedeutes, allein die Deputation muß nochmals wiederholen, daß da dieselben hauptsächlich nur die höheren Officianten trifft, und die Nothwendigkeit gewiß einleuchtet wird, daß hier eine solche gründliche Verbesserung unter den obwaltenden Umständen stattfinden, sie eine baldige Annahme derselben vor allen anderen dringend zu empfehlen nicht unterlassen kann, zumalen die demnächstige Ausführung der Reformvorschläge selbst nach ihrer Annahme nicht so schnell wird geschehen können.

Indem die Deputation hiemit die Reihe ihrer Vorschläge schließt, hofft sie den ihr erteilten Auftrag richtig aufgefaßt und ihm vollständig genügt zu haben, daher sie bei der

Mannichfaltigkeit des Stoffes die Ausführlichkeit ihres Vortrags nicht glaubt rechtfertigen zu dürfen.

Nur möchte sie zum Schlusse noch die Annahme der Regel empfehlen, daß die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen der schon angestellten Beamten und Bediensteten aller Grade, soweit sie gutgeheißen werden, schon vom Anfange dieses Jahres an geltend erkannt werden mögen.

Bremen, den 21. Jan. 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher. D. J. Klugkist.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Januar 1853.

Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Diesen dem Senate von der Finanzdeputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über den Inhalt desselben unter Vorbehalt der feinen mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Januar 1853.

Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Nach dem der Finanzdeputation beigelegten allgemeinen Auftrag, das Staatsschuldenwesen zu controliren und darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, (provisorische Bestimmungen wegen der Deputationen §. 24 und 32) hält sie sich zu folgendem Antrage verpflichtet.

Die Erhebung eines Einkommenschosses ist im Jahre 1847 nur auf fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1852, beschlossen, die Bewilligung ist somit abgelaufen.

Es entsteht daher die Frage, ob er forterhoben werden soll, und ist die Finanzdeputation der Ansicht, daß diese Forterhebung dringend nothwendig sei.

In dieser Hinsicht ist zu erwägen:

- 1) daß im Jahre 1847 zur Fundation der damaligen neuen Anleihen, d. h. zur Deckung der Zinsen und der festgesetzten Dotation des Tilgungsfonds, folgende neue Einnahmen beliebt wurden: